

Als Arbeitnehmer können Sie seit dem 01.01.2005 Beiträge zu einer derartigen Privaten Rentenversicherung zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zunächst in Höhe von insgesamt 60 % als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Bis zum Jahr 2025 wächst der abziehbare Gesamtbeitrag jährlich um 2 %. In der Endstufe wird langfristig der Höchstbetrag von 20.000 € erreicht.

Vom Jahr 2005 an beginnt der stufenweise Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für alle Rentner. Ihre Alterseinkünfte werden zu 50 % bei der Bemessung der Einkommenssteuer berücksichtigt. Für die Rentnerjahrgänge ab 2006 erfolgt ein jährlicher Anstieg des zu berücksichtigenden Steueranteils um 2 % und für die Rentnerjahrgänge ab 2021 um je 1 % jährlich. Ab dem Jahr 2040 werden alle Neurentner mit 100 % der Bruttorente besteuert.

Private Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen für den erweiterten Sonderausgabenabzug nicht erfüllen, z. B. kapitalisierbare Leibrentenversicherungen werden bei Abschluss nach dem 01.01.2005 steuerlich nicht mehr begünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Neuverträgen ab dem 01.01.2005 unterliegen die in den Kapitalleistungen enthaltenen Zinsen auf den Sparanteil stets der Einkommensteuer. Bei Fälligkeit erst nach dem 60. Lebensjahr und einer Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren jedoch nur zur Hälfte.

Von den zu versteuernden Zinsen müssen wir in diesem Fall 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich eventueller Zuschlagsteuern einbehalten und an das Finanzamt abführen, sofern Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Über die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich eventueller Zuschlagsteuern, die bei der Einkommensteuer-Veranlagung auf Ihre persönliche Steuerschuld angerechnet werden, erhalten Sie eine Bescheinigung.

Erfolgt der Abschluss des Versicherungsvertrages und die Zahlung des ersten Beitrags nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem technischen Versicherungsbeginn, handelt es sich bei den auf die Zeit der Rückdatierung entfallenden Beiträgen um Einmalbeiträge, auch wenn sie in Raten bezahlt werden.

Wird die Frist von 3 Monaten überschritten, so berechnen sich die Beitragszahlungsdauer und die Mindestvertragsdauer ab dem Zeitpunkt der Zahlung des ersten Beitrags.

1.2. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an das Mitglied erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer; es gelten jedoch hohe Freibeträge, so dass in den meisten Fällen keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt.

1.3. Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

2. Sozialversicherungsrecht

Beiträge zu einer Pensionskasse sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Höhe von 4% der BBG (West) sozialversicherungsfrei. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von € 1.800,- p.a. ist sozialabgabenpflichtig.

Bei Rentenbezug unterliegen laufende Betriebsrenten der vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung. Diese gilt ebenfalls für in einer Pensionskasse freiwillig versicherte Mitglieder, die Beiträge zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung / Riesterförderung), oder zum Zweck einer klassischen Privaten Vorsorge in eine Rentenversicherung eingezahlt haben.

Wird anstelle der Betriebsrente eine Kapitalabfindung gewählt, so muss auch bei Wahl der Kapitalabfindung der volle Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag darauf entrichtet werden. Rechnerisch wird die Kapitalabfindung auf 10 Jahre aufgeteilt, der zu zahlende Beitrag wird 120 Monate lang fällig.

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen allgemeiner Informationen können nur grundsätzliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen aufgezeigt werden. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Vorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit Rentenversicherungen stehen. Fragen, auf die Sie hier keine Antwort finden, richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater bzw. Ihre zuständige Krankenkasse.